

gilt bei Unfällen und akuten Erkrankungen im Betrieb, die sofort vom Verletzten bzw. Erkrankten oder von demjenigen zu melden sind, der zuerst Kenntnis davon erhält.

(2) Die Werk­tätigen sind verpflichtet, an den Schulungen, Übungen und Belehrungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen und ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Sie haben ihre Teilnahme an Arbeitsschutzbelehrungen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens

§ 21

(1) Für die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung der Werk­tätigen sowie der Hygiene (einschließlich der Arbeitshygiene) ist der Minister für Gesundheitswesen verantwortlich.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Organe und Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens werden in Bereichen, in denen Medizinische Dienste bestehen, durch diese entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen wahrgenommen.

§ 22

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Rates des Bezirkes zur Koordinierung der gesundheitlichen Betreuung und der Hygiene im Bezirk.

(2) Das Organ des staatlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Hygiene im Bezirk ist die Bezirkshygieneinspektion. Der Leiter der Bezirkshygieneinspektion hat die einheitliche Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene in seinem Verantwortungsbereich zu sichern und entsprechende Grundsatzzentscheidungen zu treffen.

(3) Die Beauftragten der Bezirkshygieneinspektion haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene zu erteilen. Dem Leiter der Kreishygieneinspektion und dem Betriebsarzt ist von Auflagen Kenntnis zu geben. Der Leiter der Bezirkshygieneinspektion kann in Abstimmung mit dem Leiter der Kreishygieneinspektion Betriebsärzten das Recht zur Erteilung von Auflagen übertragen.

§ 23

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises (Kreisarzt) ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Rates des Kreises zur Koordinierung der gesundheitlichen Betreuung und der Hygiene im Kreis. Er kann Ärzte mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebsarztes beauftragen.

(2) Das Organ des staatlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Hygiene im Kreis ist die Kreishygieneinspektion. Der Leiter der Kreishygieneinspektion hat

die einheitliche Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene in seinem Verantwortungsbereich zu sichern.

(3) Die Beauftragten der Kreishygieneinspektion haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Hygiene zu erteilen. Dem Betriebsarzt ist von Auflagen Kenntnis zu geben.

§ 24

(1) Der Betriebsarzt hat die Pflicht, in seinem Versorgungsbereich unter Beachtung der Einheit zwischen Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge die ambulante Betreuung zu sichern sowie die Grundsätze der Hygiene zu verwirklichen. Er hat entsprechend den Erfordernissen insbesondere

- a) die vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen wie Reihen-, Eignungs- und Überwachungsuntersuchungen sowie "Impfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen;
- b) die Betreuung der Unfallverletzten und akut Erkrankten zu sichern,
- c) die hygienischen Verhältnisse an den Arbeitsplätzen und in deren unmittelbarer Umgebung sowie in den sozialen Einrichtungen zu kontrollieren,
- d) den Betriebsleiter bei der Verbesserung der hygienischen Verhältnisse zu unterstützen,
- e) den Gesundheitszustand der Werk­tätigen nach medizinischen Gesichtspunkten auszuwerten und bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes mitzuarbeiten,
- f) in der Ärzteberatungskommission maßgeblich mitzuwirken,
- g) den Betriebsleiter bei der Bekämpfung von Gesundheitsgefahren, insbesondere bei der Verhütung von Berufskrankheiten, anzuleiten,
- h) den Betriebsleiter hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen, Altersrentnern, Schwerbeschädigten, Rekonvaleszenten und Rehabilitanden zu beraten und
- i) Ermittlungen entsprechend den Bestimmungen über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten durchzuführen.

(®) Der Betriebsarzt hat das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Abwendung akuter Gefahren für die Gesundheit der Werk­tätigen zu erteilen.

§ 25

Für Betriebe, für die Betriebspolikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen oder Gesundheitsstuben vorhanden oder nach den bestehenden Bestimmungen zu errichten sind, gelten für die Unterbringung und Einrichtung, die personelle Besetzung und die medizinische Betreuung die vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.